



KINDERGÄRTEN DER STADT INNSBRUCK

MA V-AMT FÜR KINDER- UND JUGENDBETREUUNG
Amtsvorständin: Mag. Brigitte Berchtold

STADT INNSBRUCK
WIR ALLE SIND STADT!

INFOBLATT ZU DEN KINDERGARTENBEITRÄGEN DER STADT INNSBRUCK

• Kindergarten Tarife / „Gratiskindergarten“

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat mit Einführung des Gratiskindergarten ihr Tarifmodell neu ausgearbeitet. So gelangen ab 2009/2010 keine bzw. stark reduzierte Pauschalbeiträge zur Vorschreibung.

Kinder, die bis einschl. 31.8.2009 4 Jahre alt wurden, zahlen hinkünftig für eine Betreuung bis maximal 14 Uhr keinen Kindergartenbeitrag und ganztags pauschal € 29,-/ Monat. Kinder unter 4 Jahre zahlen bis 14 Uhr 34,00 und ganztags pauschal € 59,-/ Monat. Pro verabreichtes Essen gelangen € 3,-/ Monat zur Vorschreibung.

Auswärtigenzuschlag für Nicht-Innsbrucker 100%.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung der Stadt Innsbruck, Tel. 5360 DW 4210 bis 4220 (Parteienverkehr Mo. – Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr).

Es bestehen folgende Möglichkeiten, einen Zuschuss bzw. Beihilfe zum Kindergartenbeitrag zu erwirken:

• Kinderbetreuungsbeihilfe AMS

(Auszug aus der Homepage www.ams.at/Service für Arbeitssuchende/Angebote für Frauen/Kinderbetreuung)

Wer?

Diese Förderung können Frauen und Männer erhalten, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, weil Sie

- eine Arbeit aufnehmen wollen,
- an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahme(z.B. Kurs) teilnehmen wollen,

oder weil

- sich trotz Berufstätigkeit ihre wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtert haben,
- wesentliche Änderungen der Arbeitszeit eine neue Betreuungseinrichtung/-form erfordern,
- die bisherige Betreuungsperson ausfällt.

Weitere Voraussetzungen sind: Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 19 Jahre).

Wie lange?

In Tirol kann die Beihilfe je Kind bis zu 26 Wochen gewährt werden, maximale Förderdauer 52 Wochen.

Was?

Ganztägige, halbtägige, stundenweise Betreuung in:

- Kindergärten,
- Horten,
- Kinderkrippen,
- Kindergruppen,
- bei angestellten Tagesmüttern/Tagesvätern,

- und bei Privatpersonen (außer Familienangehörigen oder Au-Pair-Kräften).

Wie viel?

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe ist gestaffelt und hängt ab

- vom Brutto(familien)einkommen,
- Höhe der Betreuungskosten (nicht Verpflegungskosten!)

Wo?

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden – mit zuständigem Berater oder Beraterin beim AMS Innsbruck, Schöpfstraße 5. **Wichtig:** Rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Arbeitsaufnahme oder AMS-Kurs und vor Unterbringung des Kindes.

• Kinderbetreuungszuschuss des Landes

(Auszug aus <http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/familie/foerderungen/kinderbetreuungszuschuss/>)

... für Mütter/Väter, die ihr Kind außerhäuslich betreuen lassen müssen, um ihren Beruf nachgehen zu können, und beim Arbeitsmarktservice (AMS) keine Unterstützung mehr erhalten.

Wichtig: vor der Antragstellung im Familienreferat des Landes muss beim AMS um Unterstützung angesucht werden!

Den **Antrag** gibt's im Familienreferat, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF – Familienreferat, Michael-Gaismair-Straße 1, 6010 Innsbruck oder zum downloaden unter www.tirol.gv.at/Familienreferat.

Die Förderung ist an Einkommensgrenzen gebunden. Zur Berechnung wird das Nettoeinkommen herangezogen. Detaillierte Auskünfte erhalten Sie von Herrn Stefan Nagl, unter: ++43 (0)512/508-3567

Alter der betreuten Kinder

Die Förderungsmöglichkeit besteht für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (14. Geburtstag).

Anspruchsvoraussetzungen

- Der/die antragstellende/n Elternteil/e und das/die Kind/er müssen österreichische oder EU-Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Tirol sein.
- Der „Kinderbetreuungszuschuss“ wird dem/n antragstellenden Elternteil/en nur für jene Kinder gewährt, für die kein Kinderbetreuungsgeld nach den Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 20/2002, bezogen wird.
- Der „Kinderbetreuungszuschuss“ wird nicht gewährt, wenn die Möglichkeit der Gewährung einer gleichartigen Leistung seitens des Arbeitsmarktservice oder einer sonstigen Einrichtung (z.B. Sozialamt) besteht.

Höhe und Dauer der Förderung

Die Förderung beträgt mindestens 40 % höchstens aber 60 % der Kinderbetreuungskosten ohne Verpflegungskosten. Die Förderung wird ab dem Monat der Antragstellung für höchstens 6 Monate im Voraus gewährt. Verlängerungsanträge sind möglich.

Auf den „Kinderbetreuungszuschuss“ besteht nach den Richtlinien kein Rechtsanspruch.

• Sozialamt der Stadt Innsbruck

Im Rahmen der Grundsicherung (Prüfung der Hilfsbedürftigkeit) haben die Eltern die Möglichkeit sich betr. Bezuschussung der Kindergartenbeiträge an das Sozialamt zu wenden. Nähere Auskünfte werden hiezu an den Service-Center-Schaltern im Erdgeschoß der Ing.-Etsel-Str. 5 während der Parteienverkehrszeiten Mo. - Do. 7.30 Uhr – 14.30 Uhr und Fr. 7.30 Uhr – 12.00 Uhr erteilt.